

## Urlaubsreglement für Lehrpersonen

sRS 192.3

vom 19. Juni 2007<sup>1</sup>

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Ziff. 3 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006<sup>2</sup> als Reglement:

Umfang	Art 1 Dieses Reglement regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub an städtische Lehrpersonen, die Abwesenheiten infolge Krankheit, Fort- und Weiterbildung sowie die Kostenbeteiligung.
Kompetenz	Art. 2 Urlaub gewährt: a) gemäss Art. 4 Ziff. 1-4 die Schulleitung b) bis zu 5 Tagen pro Schuljahr die Abteilungsleitung c) mehr als 5 Tage pro Schuljahr die Leitung des Schulamtes
Stellvertretung	Art. 3 Dauert die Abwesenheit einer Lehrperson infolge Urlaub, Krankheit oder Fort- und Weiterbildung mehr als einen Tag, wird in der Regel eine Stellvertretung eingesetzt.
Bezahlter Urlaub; Anspruch	Art. 4 <sup>1</sup> Die städtischen Lehrpersonen haben Anspruch auf bezahlten Urlaub für die nachfolgenden Ereignisse und Veranstaltungen. Wenn ein Ereignis in die unterrichtsfreie Zeit fällt, kann der entsprechende Urlaub in der Regel nicht nachbezogen werden, ausser es handelt sich um ein Ereignis nach Ziff. 1 lit. a, c und d. 1. Familienergebnisse, Familienpflichten, Dienste: a) Heirat 3 Tage b) Heirat der Kinder, der Eltern oder Geschwister 1 Tag c) für Väter nach der Geburt eines Kindes, innert zweier Monate 5 Tage d) Tod von Ehegatten, Lebenspartner, Kindern oder Eltern bis 3 Tage e) Tod von Geschwistern, der Gross- oder Schwiegereltern, von Verschwägerten, des Schwiegersohnes oder der Schwiegertochter, eines Enkelkindes, Onkel oder Tante bis 2 Tage f) Teilnahme an der Bestattung von Verwandten oder anderen besonders nahe stehenden Personen während der dafür erforderlichen Zeit g) Pflege kranker Familienmitglieder, soweit die Pflege nicht anderweitig sichergestellt werden kann bis 5 Tage h) Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

<sup>1</sup> cRS 2007, 143

<sup>2</sup> sRS 211.1

### sRS 192.3

- Jugend und Sport (J+S)
  - Eidgenössische und kantonale Anlässe
  - Kursleiter oder Kursleiterin an Kursen für erste Hilfe
  - freiwillige Dienstleistungen im Zivilschutz
  - Wettkämpfe, Kurse und Veranstaltungen der Heereseinheiten, der Armee und der schweiz. militärischen Verbände und Vereine
  - Instruktionsdienste der Feuerwehr bis 5 Tage/Jahr
  - 2. Wohnungswechsel 1 Tag
  - 3. Militärischer Orientierungstag und Inspektion bis 1 Tag
  - 4. Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen von Personalorganisationen bis 5 Tage/Jahr
  - 5. Ausübung eines öffentlichen Amtes bis 15 Tage/Jahr
- <sup>2</sup> Die Abwesenheit ist so früh als möglich der Schulleitung mitzuteilen.

Bezahlter Urlaub  
mit Bewilligung

Art. 5

Bezahlter Urlaub kann gewährt werden:

bis zu ½ Tag/Jahr:

- für Gemeinschaftsanlässe von Lehrpersonen in den Schulhäusern.

bis zu 5 Tagen/Jahr:

- für sportliche und kulturelle Anlässe, wenn es sich um bedeutende überregionale oder nationale Anlässe handelt, der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin eine aussergewöhnliche Qualifikation aufweist und die Teilnahme in Zusammenhang mit dieser besonderen Qualifikation steht;
- für Jugend- und Sportkurse, sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Schule stehen.

Unbezahlter Urlaub

Art. 6

<sup>1</sup> Unbezahlter Urlaub kann gewährt werden, wenn für die Dauer desurlaubes die Stellvertretung gesichert ist, die Schulleitung der Stellvertretung zugestimmt hat und dadurch ein kontinuierlicher, geregelter Unterricht gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Bei unbezahltem Urlaub richtet die Stadt die Arbeitgeberbeiträge an die Kantonale Lehrerversicherungskasse für die Dauer von drei Monaten aus. Übersteigt der unbezahlte Urlaub drei Monate, entrichtet die Lehrperson neben den persönlichen Beiträgen auch jene der Stadt.

Krankheitsdispens	<p>Art. 7</p> <p><sup>1</sup> Lehrpersonen, die infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls verhindert sind, Unterricht zu erteilen, haben hievon die Schulleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Schulleitung ist für die Weiterführung eines geordneten Unterrichtes besorgt und setzt die Stellvertretung ein.</p> <p><sup>2</sup> Dauert die krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit mehr als eine Woche, hat die Lehrperson der Schulleitung ein ärztliches Zeugnis einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Aufschiebbare medizinische Eingriffe und Behandlungen sowie Erholungsurlaube sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Ist eine Verlegung in die unterrichtsfreie Zeit aus zwingenden Gründen nicht möglich, ist dafür ein Gesuch unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses einzureichen.</p>
Fortbildung	<p>Art. 8</p> <p><sup>1</sup> Vom Kanton angeordnete obligatorische Fortbildungskurse gelten als bezahlter Urlaub und bedürfen keines Gesuchs.</p> <p><sup>2</sup> Fachliche und pädagogische Fortbildung gemäss Art. 79 des Volksschulgesetzes (VSG) gilt als bewilligungspflichtiger bezahlter Urlaub.</p> <p><sup>3</sup> Die Stadt leistet an die Kosten der Fortbildung Beiträge gemäss den kantonalen Richtlinien.</p>
Weiterbildung	<p>Art. 9</p> <p><sup>1</sup> Weiterbildungsveranstaltungen und die Absolvierung von Weiterbildungslehrgängen sind bewilligungspflichtig, sofern diese die Unterrichtszeit tangieren.</p> <p><sup>2</sup> Für Weiterbildungsveranstaltungen, welche sich über ein oder mehrere Tage erstrecken, kann bezahlter Urlaub von max. fünf Tagen pro Jahr gewährt werden. Für darüber hinaus reichende Abwesenheiten gelten die Bestimmungen über den unbezahlten Urlaub.</p> <p><sup>3</sup> Für Weiterbildungslehrgänge kann nach Massgabe des Interesses der Stadt, die Lehrperson mit der zusätzlich erworbenen Ausbildung wieder einsetzen zu können, bezahlter oder unbezahlter Urlaub bewilligt werden.</p>
Beitragsleistungen	<p>Art. 10</p> <p><sup>1</sup> Die Stadt kann an die Kosten von Weiterbildungsveranstaltungen und Lehrgängen Beiträge ausrichten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Interesse der Stadt an der Weiterbildung, beträgt aber in der Regel maximal 75 % der Kurs- und/oder der Lehrgangskosten (Einschreibe-, Semester- und Prüfungsgebühren).</p>

### sRS 192.3

<sup>2</sup> Bei teilzeitlicher Beschäftigung werden die Beiträge in der Regel entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt.

<sup>3</sup> Während der Dauer eines Weiterbildungslehrganges gilt die Regelung der Kantonalen Lehrerversicherungskasse zu Weiterbildungslehrgängen.

Rückforderungsrecht

Art. 11

<sup>1</sup> Schliesst die Lehrperson die Weiterbildungsveranstaltung oder den Weiterbildungslehrgang erfolgreich ab und bleibt sie seit Abschluss noch mindestens drei Jahre im Schuldienst der Stadt St.Gallen tätig, erlischt für die Stadt das Recht, die Beitragsleistungen ganz oder anteilmässig von der Lehrperson zurückzufordern.

<sup>2</sup> Bricht die Lehrperson die Weiterbildungsveranstaltung bzw. den Weiterbildungslehrgang ab oder legt die Prüfungen unbegründet nicht ab, oder verlässt vor Ablauf der drei Jahre den städtischen Schuldienst bzw. wechselt innerhalb der Stadt in eine Verwaltungsfunktion einer anderen Direktion, hat sie die städtischen Beitragsleistungen, soweit sie Fr. 2'000.– übersteigen, sowie die Kosten des gewährten Urlaubes von mehr als 15 Tagen wie folgt zurückzuerstatten:

- bei selbstverschuldetem Abbruch der Weiterbildung: volle Rückerstattung;
- bei Abbruch wegen langwieriger Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft: keine Rückerstattung;
- bei unbegründetem Fernbleiben von den Schlussprüfungen: volle Rückerstattung;
- bei Verlassen des Schuldienstes vor Ablauf von drei Jahren: anteilmässige Rückerstattung.

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Art. 12

Das Urlaubsreglement für die Lehrkräfte der Stadt St.Gallen vom 23. November 2004<sup>1</sup> wird aufgehoben.

<sup>1</sup> cRS 2005, 73

Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft.

St.Gallen, 19. Juni 2007

Der Stadtpräsident:  
*Thomas Scheitlin*

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**